

Wann kann ich mich zur Abschlussarbeit anmelden

Sobald die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Abschlussarbeit im Prüfungsamt angemeldet werden. Hierfür müssen Sie das Formblatt "Antrag auf Zulassung" vorlegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen finden Sie in der [Prüfungsordnung](#).

WICHTIG:

Erst wenn Sie den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit im Prüfungsamt vorgelegt und wir die Zulassungsvoraussetzungen geprüft haben, dürfen Sie mit Ihrem Erstgutachter das Thema vereinbaren. Sie sollten den Antrag auf Zulassung daher spätestens 2-3 Werktage vor Themenabsprache bei uns einreichen.

Bearbeitungsbeginn und somit Fristbeginn ist der Tag der Themenabsprache zwischen Ihnen und Ihrem Erstgutachter!

Beachten Sie also immer die in Ihrer Prüfungsordnung vorgegebene Höchststudiendauer! Das Thema sollte so vereinbart werden, dass die ab diesem Tag laufende Bearbeitungsfrist voll ausgeschöpft werden kann.

Beispiel:

- Kombinatorischer Bachelor of Arts
- Höchststudiendauer 8 Fachsemester
- Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit: 2 Monate

→ Wenn Sie sich im SS 2017 im 8. Fachsemester befinden, müssen Sie Ihr Studium bis zum 30.09.2017 (im Erstversuch) abschließen. Das bedeutet, dass neben den studienbegleitenden Leistungen auch die Abschlussarbeit spätestens an diesem Tag eingereicht werden muss. Das Thema sollte also spätestens 2 Monate vor diesem Tag vereinbart werden, damit die Frist vollständig ausgenutzt werden kann.

An dieser Stelle möchten wir aber nochmals darauf hinweisen, dass vor der Themenvereinbarung zwingend der Antrag auf Zulassung bei uns einzureichen ist!

Was passiert, nachdem ich mich beim Prüfungsamt angemeldet habe

Das Prüfungsamt benachrichtigt den vom Kandidaten vorgeschlagenen Erstgutachter via E-Mail, dass ab sofort das Thema vereinbart werden kann. Ferner bitten wir diesen, uns nach der Themenvereinbarung das Thema sowie den Tag der Themenabsprache mitzuteilen. Diese E-Mail erhalten auch Sie in CC.

Sobald uns die benötigten Informationen vom Erstgutachter vorliegen, erhalten Sie von uns ein offizielles Zulassungsschreiben mit allen wichtigen Informationen und können die Abschlussarbeit (auch vor Ende der Bearbeitungszeit) abgeben.

Anzahl der Exemplare und Plagiatserklärung

Die Abschlussarbeit muss in gebundener Form (untrennbar verbunden) im Prüfungsamt vorgelegt werden. Die Anzahl der vorzulegenden Exemplare ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt und steht auch nochmals im Zulassungsschreiben.

Beachten Sie bitte die im Zulassungsschreiben vorgegebene Plagiatserklärung:

"Ich habe die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt." Unterschrift.

Die Masterprüfungsordnung gibt für die meisten Studiengänge eine erweiterte Plagiatserklärung vor. Hier lautet die Prüfungsordnung folgendermaßen:

„Ich habe die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Von den zu § XY (können Sie dem Zulassungsschreiben entnehmen) der Prüfungsordnung vorgesehenen Rechtsfolgen habe ich Kenntnis“ Unterschrift.

Sofern Ihr Gutachter ebenso eine digitale Version verlangt, legen Sie diese bitte mit den gedruckten Exemplaren vor (als PDF-Datei auf CD oder USB-Stick). In diesem Fall muss dann die Plagiatserklärung um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version sind identisch.“ Unterschrift

Die Plagiatserklärung ist in jedem Exemplar mit einzubinden und im Original zu unterschreiben!

Äußere Form

[Hier finden Sie ein Beispiel zur äußeren Form der Abschlussarbeit.](#)

Veröffentlichung der Abschlussarbeit in der Bibliothek

Sofern Sie Ihre Abschlussarbeit veröffentlichen möchten, müssen Sie die [Bibliothekserklärung](#), die dem Zulassungsschreiben beiliegt, vom Erstgutachter unterzeichnen (+ Stempel) lassen und eine zusätzliche gedruckte Ausfertigung der Abschlussarbeit im Prüfungsamt abgeben. Dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen, da der Erstgutachter i.d.R. die Arbeit zuerst noch einsehen möchte.

Was kann ich tun, wenn ich krankheitsbedingt an der Bearbeitung verhindert bin?

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen an der Bearbeitung Ihrer Abschlussarbeit gehindert sind, benötigen wir schnellstmöglich einen schriftlichen (formlosen) Antrag samt Attest, das den genauen Zeitraum angibt, in dem Sie krank waren. Dieser Zeitraum wird Ihnen dann auf die Bearbeitungszeit angerechnet. Die Unterlagen sind unverzüglich im Original vorzulegen (persönlich oder per Post).

Beachten Sie bitte die inhaltlichen Anforderungen an ein Attest! Diese können Sie dem Hinweisblatt „Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ entnehmen.

Sollten Sie andere Gründe haben, die Sie nachweislich nicht selbst zu vertreten haben, ist ebenso eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist möglich. Auch hierfür muss ein schriftlicher (formloser) Antrag samt Nachweise bei uns vorgelegt werden. Sollte es sich um inhaltliche Gründe handeln, die nicht durch Belege nachweisbar sind, muss Ihr Erstgutachter Ihre Angaben im Antrag vorab bestätigen. Hierfür genügt es, wenn dieser auf dem Antrag vermerkt, dass er der Verlängerung zustimmt und dies mit Stempel und Unterschrift bestätigt.

Abgabe der Abschlussarbeit

Sie können die Arbeit entweder persönlich im Prüfungsamt abgeben (bitte Öffnungszeiten beachten!) oder Sie schicken diese per Post (dann gilt das Datum des Poststempels, d. h. das Datum der Abgabe bei der Post). Lassen Sie sich die Abgabe quittieren (Einschreiben nicht erforderlich), für den Fall, dass man den Poststempel nicht lesen kann.

Achten Sie bitte v.a. bei der Übersendung per Post darauf, dass die Anzahl der Exemplare korrekt und auch die Plagiatserklärung vollständig und unterzeichnet ist!